



## Duits

# Was können Sie tun, wenn Sie eine Beschwerde haben?

**Haben Sie eine Beschwerde? Zum Beispiel, wie mit Ihnen umgegangen wird? Oder über eine Entscheidung, mit der Sie nicht einverstanden sind? In diesem Informationsblatt lesen Sie, was Sie dann tun können.**

Versuchen Sie das Problem in der Abteilung zunächst selbst zu lösen. Gelingt das nicht? Bitten Sie dann um ein Gespräch mit einem Bediensteten, dem Abteilungsleiter oder dem Anstaltsleiter. Sie können auch die Hilfe der Aufsichtskommission in Anspruch nehmen. Die Mitglieder dieser Kommission sind unabhängig und nicht in der Anstalt tätig. Sie führen die Aufsicht über die Art und Weise, wie mit Ihnen umgegangen wird.

Sie können bei der Aufsichtskommission eine Beschwerde wie folgt einlegen:

- In einem Gespräch mit dem Monatskommissar.
- Bei der Beschwerdekommision. Sie können hier eine offizielle Beschwerde einreichen über eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugsanstalt, die Sie betrifft. (Artikel 60, das Gesetz über den Haftvollzug Anwendung, Pbw)

## Ein Gespräch mit dem **Monatskommissar** beantragen

Einige Male im Monat besucht ein Mitglied der Aufsichtskommission die Anstalt, in der Sie sich aufhalten. Diese Person wird als **Monatskommissar** bezeichnet. Sie können ein Gespräch mit diesem Monatskommissar beantragen:

- 1 Sie füllen einen **Sprechzettel** aus (erhältlich in Ihrer Abteilung), danach vereinbart der Monatskommissar mit Ihnen einen Termin.
- 2 In dem **Gespräch** bespricht der Monatskommissar mit Ihnen, ob eine Lösung möglich ist.
- 3 Das Gespräch hält der Monatskommissar in einem **Protokoll** für die Anstaltsleitung fest. Alles was Sie dem Monatskommissar im Vertrauen sagen, kommt nicht ins Protokoll und bleibt geheim.

## Eine offizielle Beschwerde bei der Beschwerdekommision einreichen

Sind Sie mit einer Entscheidung des Anstaltsleiters nicht einverstanden? Zum Beispiel, weil Sie keinen Urlaub bekommen oder sich nicht an Freizeitaktivitäten beteiligen dürfen. Dann können Sie bei der Beschwerdekommision eine **offizielle Beschwerde** einreichen:

- 1 Sie füllen ein **Beschwerdeformular** aus (in Ihrer Abteilung erhältlich). In diesem Formular schreiben Sie, warum Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.
- 2 Sie geben das Formular **innerhalb von 7 Tagen** nach der Entscheidung des Anstaltsleiters ab. In dem Formular steht, wo Sie das Formular abgeben müssen. Die Beschwerde-kommission kann den Monatskommissar erst vermitteln lassen.
- 3 In der **Beschwerdesitzung** sagen Sie (oder Ihr Anwalt) genau, warum Sie eine Beschwerde eingereicht haben. Die Anstaltsleitung sagt, warum die Entscheidung getroffen worden ist.
- 4 Die Beschwerdekommision teilt Ihnen innerhalb einiger Wochen ihre Entscheidung mit, meist per Brief. Drei Entscheidungen sind möglich:

- Ihre Beschwerde ist **begründet**: Die Anstaltsleitung muss Ihre Entscheidung ändern und mitunter bekommen Sie eine Vergütung.
- Ihre Beschwerde ist **unbegründet**: An der Entscheidung ändert sich nichts.
- Ihre Beschwerde ist **unzulässig**, weil die Beschwerdekommision findet, darüber nicht urteilen zu können. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie die Beschwerde zu spät eingereicht haben.

- 5 Sind Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden? Sie können dann **Berufung einlegen\***. Das tun Sie beim Rat für Strafrechtsanwendung und Jugendschutz (RSJ). Ein Formular hierfür bekommen Sie in Ihrer Abteilung.

## Rechtsbeistand

Ihr Anwalt kann Ihnen empfehlen, was Sie am besten tun können, wenn Sie eine Beschwerde haben. Sie haben auch Recht auf einen Dolmetscher. Und schließlich können Sie alle Unterlagen lesen, welche die Anstaltsleitung zum Nachweis verwendet, dass ihre Entscheidung richtig war.

\* Das gilt für jeden, auf den das Gesetz über den Haftvollzug Anwendung findet.

## Impressum:

Dies ist eine Ausgabe des Justizvollzugsamtes  
**Realisierung:** Abteilung Corporate Communication  
 Juli 2010